

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2022)

zum Thema:

**Kriegsbefürwortende Versammlungen in Sympathie mit dem russischen Regime  
im April und zum 8. / 9. Mai in Berlin**

und **Antwort** vom 19. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Apr. 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11523  
vom 07. April 2022  
über Kriegsbefürwortende Versammlungen in Sympathie mit dem russischen  
Regime im April und zum 8. / 9. Mai in Berlin

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern sieht der Senat aufgrund des Angriffskrieges der Russischen Föderation auf die Ukraine eine veränderte Lage rund um die Gedenkfeierlichkeiten zum Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und zum Tag des Sieges am 8. und 9. Mai 2022 in Berlin?

Zu 1.:

Der 8. Mai ist ein wichtiger Tag der Erinnerung an die Befreiung vom Nationalsozialismus, das Ende des von den Nationalsozialisten entfesselten Weltkrieges und des Gedenkens an die Opfer. Anhand der Versammlungen, die für den 8./9. Mai 2022 bereits angezeigt worden sind, ist vereinzelt erkennbar, dass zwischen dem Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkrieges und der Mahnung vor einem neuen Krieg bzw. dem Protest gegen den aktuellen russischen Angriffskrieg in der Ukraine eine Verbindung gezogen wird. Mögliche weitere Auswirkungen des aktuell geführten Krieges auf die Versammlungsgeschehnisse am 8. und 9. Mai 2022 sind auf Grund der volatilen Entwicklungen des Konflikts nicht valide prognostizierbar. Die Lage wird durch die Polizei Berlin fortlaufend bewertet und polizeiliche Maßnahmen an diese neuen Bewertungen angepasst.

2. Welche für den 8. und 9. Mai 2022 angemeldeten oder beworbenen Versammlungen mit welchen Titeln, Uhrzeiten, Orten und erwarteten Teilnehmer\*innenzahlen sind nach Einschätzung des Senats folgenden Spektren zuzuordnen?
  - a. Querdenken und Coronaleugner\*innen,
  - b. extreme Rechte,
  - c. nationalistische Sympathisant\*innen mit der russischen Regierung  
(Bitte jeweils nach Versammlung auflisten.)

Zu 2a.-c.:

Derzeit ist eine Anmeldung einer Kundgebung aus der Reichsbürger-Szene für den 8. Mai 2022 von 11.00 bis 22.00 Uhr am Platz der Republik mit ca. 300 angemeldeten Teilnehmenden bekannt.

Des Weiteren wurde im Internet eine Veranstaltung des russischen Motorradclubs „Nachtwölfe“ mit einem inzwischen gelöschten Eintrag beworben. Diese Veranstaltung sollte laut diesem Eintrag bereits am 6. Mai 2022 in Berlin stattfinden. Die „Nachtwölfe“ sind im Rahmen des 9. Mai wiederholt in Berlin in Erscheinung getreten. Sie haben auch Sympathisanten in Deutschland.

Weitere Erkenntnisse liegen derzeit nicht vor bzw. sind durch die Polizei Berlin nicht im automatisierten Verfahren recherchierbar.

3. Welche Orte werden für rechte oder nationalistische Mobilisierungen am 8. und 9. Mai 2022 aus welchen jeweiligen Gründen in den Blick genommen?

Zu 3.:

Dem Senat liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine belastbare Gefährdungsbewertung für die Veranstaltungslage am 8. und 9. Mai 2022 vor. Daher ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung derzeit nicht möglich.

4. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt der Senat, um am 8. und 9. Mai 2022 die Würde des sowjetischen Ehrenmals im Treptower Park auch als Begräbnisstätte mehrerer tausend Soldat\*innen sowie aller weiteren Ehrenmale und Grabstätten gegen eine Instrumentalisierung für den russischen Angriffskrieg in der Ukraine zu schützen?

Zu 4.:

Bei der Polizei Berlin wird eine fortlaufende Lagebeurteilung vorgenommen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen das taktische Konzept stetig daran ausgerichtet, um sowohl den Versammlungsschutz als auch die Achtung der Würde von Ehrenmalen und Grabstätten zu gewährleisten. Äußerungen und Handlungen, die nach ihrem eindeutigen Bedeutungsgehalt eine Billigung des aktuellen russischen Angriffskrieges auf die Ukraine beinhalten, werden durch die Polizei Berlin unterbunden und strafrechtlich verfolgt. Auskünfte zu konkreten Maßnahmen können aus polizeitaktischen Erwägungen heraus nicht erteilt werden.

5. Welche weiteren Sicherheitsvorkehrungen sind an diesen Orten jeweils geplant?

Zu 5.:

Seit den Kriegshandlungen Russlands in der Ukraine werden durch das Landeskriminalamt die Gefährdungslagen sowohl für ukrainische als auch für russische Einrichtungen fortlaufend analysiert und bewertet.

Die Polizei Berlin hat seit dem 8. April 2022 ihre Objektschutzmaßnahmen an den bekannten sowjetischen Ehrenmalen angepasst/erhöht.

6. Welche Mobilisierungen durch Gruppierungen oder Personen der extremen Rechten und der coronaleugnenden Querdenken-Szene an welchen genauen Orten (Soziale Netzwerke etc.) sind zum Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und zum Tag des Sieges am 8. und 9. Mai 2022 in Berlin bekannt? (Bitte jeweils nach Versammlung auflisten.)

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 2a-c.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat über überregionale und internationale Mobilisierungen zu den Gedenkfeierlichkeiten am 9. Mai im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine?

Zu 7.:

Dem Senat liegen bislang keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2 a-c.

8. Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Polizeidienstkräfte im Hinblick auf das Versammlungsgeschehen zum 8. und 9. Mai 2022 auf welche genauen Symbole oder Parolen sensibilisiert, die insbesondere mit Blick auf § 80a StGB (Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression) und 140 § StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) strafbar sein könnten?

Zu 8.:

Die Verwendung des Zeichens „Z“ im Kontext des russischen Angriffs auf die Ukraine begründet einen Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 140 Nr. 2 StGB. Maßgeblich sind stets alle Umstände des konkreten Einzelfalls. Die Dienstkräfte der Polizei Berlin werden im Rahmen von Einsatzbesprechungen und durch konkrete Handlungshinweise in den Einsatzunterlagen auch diesbezüglich sensibilisiert. Anlassbezogen werden in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin weitere Symbole oder Parolen fortlaufend vor dem Hintergrund einer Strafbarkeit gemäß § 140 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) bewertet, damit die eingesetzten Polizeidienstkräfte entsprechend informiert und sensibilisiert werden können.

9. Zu welcher rechtlichen Bewertung des öffentlichen Zeigens des militärischen Abzeichens des schwarz-gelben bzw. schwarz-orangen Sankt-Georg-Bandes, das seit 2011 als Unterstützung des Putin-Regimes und seit 2022 als Unterstützung des Angriffskriegs auf die Ukraine verwendet wird, kommt der Senat?

Zu 9.:

Die Verwendung von Symbolen kann grundsätzlich den Tatbestand des § 140 StGB erfüllen, wenn dem öffentlichen Zeigen eine Erklärung zu einer konkreten Tat im Sinne der Bezugsnormen des § 140 StGB innewohnt. Für eine rechtliche Bewertung bedarf es allerdings stets einer Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Das Sankt-Georgs-Band ist in erster Linie ein historisches Abzeichen mit langer Tradition in Russland, das zunächst als Erinnerung an den Sieg russischer Truppen im 2. Weltkrieg diente. Auch wenn es zuletzt eine Bedeutungsveränderung hin zu einem Zeichen für Anhänger der Politik der aktuellen russischen Regierung im Sinne einer Pro-Putin-Haltung erfahren haben sollte, so kann das Tragen des Zeichens an sich nur unter bestimmten Umständen den Tatbestand des § 140 StGB erfüllen. Im Kontext zu den anstehenden Demonstrationen am 8. und 9. Mai 2022 muss zudem das Grundrecht der Meinungsfreiheit berücksichtigt werden. Soweit nicht das Sankt-Georgs-Band von eindeutigen Äußerungen zum aktuellen Kriegsgeschehen flankiert wird, die ihrerseits § 140 StGB unterfallen, wird deshalb gerade

vor dem historischen Kontext dieser Demonstrationen das Tragen des Bändchens isoliert strafrechtlich keine Relevanz entfalten.

10. Welche Auflagen wurden dem Anmelder der Versammlung „Kein Propaganda in der Schule, Schutz für russischsprachige Leute, keine Diskriminierung“, die als Autokorso am 3. April durchgeführt wurde, im Wortlaut erteilt?

Zu 10.:

Keine.

11. Welche Auflagenverstöße hat die Polizei im Rahmen der Versammlung im Einzelnen festgestellt und welche konkreten Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen?

Zu 11.:

Entfällt.

12. Welche weiteren Versammlungen mit welchen jeweiligen Titeln zu welchem Datum hat der Anmelder der prorussischen Versammlung vom 3. April in der Vergangenheit und für die Zukunft angemeldet? (Bitte jeweils auflisten.)

Zu 12.:

Die Daten im Sinne der Fragestellung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Datum</b>	<b>Thema</b>	<b>Art der Versammlung</b>
05.03.2022	„Demokratie, Stopp Krieg, Keine Propaganda in der Schule“	Kundgebung

Quelle: Veranstaltungsdatenbank, Stand: 11. April 2022

13. Bestehen vor dem Hintergrund, dass das Kfz-Reparatur- und Wartungsunternehmen bzw. der Abschleppdienst des Anmelders des Autokorsos ein abzuschleppendes Polizeifahrzeug auf seiner Instagram-Seite abbildet, Geschäftsbeziehungen zwischen der Polizei Berlin und dem Unternehmen des Anmelders? Wenn ja,

a. welcher Art? (Bitte ausführen.)

b. welche Schlussfolgerungen aus der Versammlungsleitereigenschaft zieht die Polizei gegebenenfalls für die Auswahl von Abschleppdiensten?

Zu 13a.-b.:

Nein.

Berlin, den 19. April 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport